

Antrag auf Übernahme des Grabnutzungsrechtes



Grabstätte: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der/die Nutzungsberechtigte der oben genannten Grabstätte verstorben ist, muss diese auf eine/n neue/n Nutzungsberechtigte/n umgeschrieben werden.

Der/Die neue Nutzungsberechtigte übernimmt damit alle Rechte und Pflichten an dieser Grabstätte.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück zu senden, damit die beantragte Umschreibung erfolgen kann.

Das Nutzungsrecht kann immer nur auf eine Person überschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Friedhofsverwaltung Ahrensburg

Antrag

Als Angehörige/r der/des verstorbenen Grabnutzungsberechtigten beantrage ich das Nutzungsrecht an oben genannter Grabstätte unter Anerkennung der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Auszug siehe Rückseite.

Vor und Zuname

Geburtsdatum

Straße und Wohnort des/der neuen Nutzungsberechtigten

Verwandtschaftsverhältnis zur verstorbenen Person

Gleichzeitig erkläre ich hiermit, dass die Übernahme des Grabnutzungsrechtes innerhalb der Familie geregelt wurde, bzw. dass Ansprüche Dritter nicht bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der neuen Nutzungsberechtigten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Friedhofsverwaltung
Hamburger Str. 160
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten Verwaltung
Mo. – Do 9:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 9:00 bis 13:30 Uhr
www.friedhof-ahrensburg.com

Telefon: 04102 528 57
Telefax: 04102 818 79
Steuer Nr. 30 292 13 230
verwaltung@friedhof-ahrensburg.com

Bankverbindung: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, IBAN DE66 5206 0410 0106 4009 30, BIC GENODEF1EK1

Auszug aus der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg

IV. Grabstätten

§ 14

Wahlgrabstätten

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigten Personen und deren Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung

§ 17

Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag einer bzw. einem Angehörigen gemäß § 14 Abs. 4 übertragen werden. Der Antrag sollte zum Zeitpunkt der Bestattung dem Friedhofsträger zugegangen sein.